

Die Berufsgenossenschaften sind im Gegensatz zu den Gewerbeaufsichtsämtern nach Wirtschaftszweigen gegliedert. Sie erlassen eigene Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Diese Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften, müssen von staatlicher Seite genehmigt werden.

Sie unterhalten eigene Aufsichtsdienste, die die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften sicherstellen und die Betriebe in Fragen des Arbeitsschutzes beraten. Gegenstand dieser Beratungen ist der vorbeugende Gefahrenschutz.

Ein wesentliches Merkmal der Berufsgenossenschaften ist, daß alle Entscheidungen über Vorschriften und alle sonstigen Maßnahmen zur Unfallverhütung von paritätisch mit Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besetzten Organen getroffen werden. Hierzu entscheiden die Betroffenen in eigener Sache. Dieses Prinzip des paritätischen Miteinanders hat sich im deutschen Arbeitsschutzrecht bewährt. Die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber kennen die spezifischen Gefahren in ihren Betrieben. Sie kennen auch die wirksamsten Maßnahmen,